

7. Sep. 1959

Für das Nachschlagewerk!

ja

82

Für die Sammlung!

nein

Für die Fachpresse!

ja

Gesetz: ArbGG § 9 Abs. 4 und 5

Leitsatz:

Die in AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG vertretene Rechtsauffassung,
daß die Rechtsmittelbelehrung sich nur auf die Art und
Weise der Einlegung des Rechtsmittels zu beschränken
braucht, wird bestätigt.

Aktenzeichen: 1 AZB 15/59

Beschluß des BAG vom 7. September 1959

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 7. September 1959 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 11. August 1959
- IV LA 356/59 - wird auf Kosten des Beklag-
ten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Durch Urteil des Arbeitsgerichts war der Beklagte
verurteilt worden, an die Klägerin 4.121,74 DM nebst
Zinsen zu zahlen. Das Urteil wurde dem Prozeßbevoll-
mächtigten des Beklagten am 4. Juni 1959 zugestellt. Mit
dem Urteil war bei der Zustellung eine Rechtsmittelbeleh-
rung verbunden, die sich auf den Fall eines zweiten Ver-
säumnisurteils bezog und folgenden Wortlaut hatte:

- 2 -



"Gegen dieses Versäumnisurteil ist die Berufung an das Landesarbeitsgericht zulässig; sie kann aber nur darauf gestützt werden, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Die Berufungsschrift muß von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingereicht werden; an seine Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Die Berufungsschrift muß binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Landesarbeitsgericht in Frankfurt am Main eingegangen sein.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb weiterer 2 Wochen nach Eingang der Berufung bei Gericht in gleicher Form schriftlich zu begründen."

Mit Schriftsatz vom 18. Juni, eingegangen am 20. Juni 1959, legte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten gegen das Urteil erster Instanz Berufung ein, die er gleichzeitig begründete. Als ihm vom Landesarbeitsgericht mitgeteilt worden war, die Berufung sei verspätet, stellte er mit Schriftsatz vom 14. Juli 1959, eingegangen bei Gericht am 16. Juli 1959, den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Bevor über diesen Antrag entschieden war, teilte der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten dem Landesarbeitsgericht mit, sein Wiedereinsetzungsantrag solle nur als Eventualantrag gestellt werden. Er habe soeben festgestellt, daß die Rechtsmittelbelehrung, die dem ersten Urteil beigegeben war, sich irrtümlicherweise auf ein zweites Versäumnisurteil bezogen habe, nicht aber auf ein streitiges Endurteil, wie es hier vorgelegen habe. Deshalb sei die Berufungsfrist noch nicht in Lauf gesetzt.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil der Inhalt der mit dem Urteil erster Instanz verbundenen Rechtsmittelbelehrung nicht ursächlich für die Fristversäumung, außerdem die Rechtsmittelbelehrung in den wesentlichen Punkten aber auch nicht falsch gewesen sei und schließlich der Beklagte ausreichende Wiedereinsetzungsgründe nicht

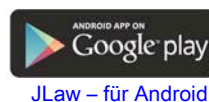


habe vorbringen können. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten, die vom Landesarbeitsgericht zugelassen ist.

Die sofortige Beschwerde ist in rechter Form und Frist eingelegt, sachlich aber nicht begründet. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die dem Beklagten erteilte Rechtsmittelbelehrung sei in den wesentlichen Punkten nicht falsch gewesen, zuzustimmen. Nach der gesetzlichen Vorschrift braucht sich die Rechtsmittelbelehrung nur darauf zu erstrecken, ob gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welchem Gericht, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist. Diese Angaben sind aber in der dem Kläger erteilten Rechtsmittelbelehrung sämtlich enthalten. Unrichtig ist lediglich der in der Rechtsmittelbelehrung enthaltene Satz, die Berufung könne nur darauf gestützt werden, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Das betrifft aber nicht die Einlegung, sondern die Begründung der Berufung.

Wie der Senat bereits im Beschluß vom 5. November 1954, 1 AZB 28/54, AP Nr. 1 zu § 9 ArbGG ausgesprochen hat, braucht sich die Rechtsmittelbelehrung auf die Berufungsbegründung nicht zu erstrecken. Das gilt jedenfalls für das Gebiet des Arbeitsgerichtsgesetzes. Dessen Vorschriften weichen in dem entscheidenden Punkt von den für andere Gerichtsbarkeiten geltenden Vorschriften ab (vgl. auch Urteil des Zweiten Senats vom 2. Dezember 1954, 2 AZR 382/54 = AP Nr. 2 zu § 9 ArbGG). Was für andere Gerichtsbarkeiten gilt (vgl. hierzu die Entscheidung des Großen Senats des Bundesverwaltungsgerichts, BVGE 5, 178), kann auf das Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht ohne weiteres übertragen werden. Im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren müssen sich die Parteien durch rechtskundige Personen, seien es Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter, vertreten lassen. Bei diesen ist, da bereits die Einlegung der Berufung durch sie erfolgt ist, eine besondere Belehrung über die Form und Frist der Berufungsbegründung aber nicht mehr erforderlich.

Nicht gefolgt werden kann der Ansicht des Beklagten, bei dem Satz, daß die Berufung nur darauf gestützt werden



könne, daß ein Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe, handele es sich um eine die Zulässigkeit der Berufung betreffende Frage, so daß auch dieser Teil der Belehrung zu dem im Gesetz angesprochenen Komplex gehöre, ob ein Rechtsmittel zulässig sei. Wäre diese Ansicht richtig, so müßte jede Rechtsmittelbelehrung auf dem Gebiete der Arbeitsgerichtsbarkeit auch die Art und Weise der Rechtsmittelbegründung umfassen; denn auch eine ordnungsmäßige Begründung gehört dazu, ein Rechtsmittel zulässig zu machen. Wie bereits ausgeführt, kann jedoch eine so weitgehende Rechtsmittelbelehrung auf dem Gebiet der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht gefordert werden.

Ist hiervon auszugehen, so ist die Zustellung des Urteils ordnungsmäßig erfolgt, und die Rechtsmittelfrist ist mit dieser Zustellung in Lauf gesetzt worden. Die Berufung des Beklagten war also verspätet. Daß Wiedereinsetzungsgründe nicht vorliegen, hat das Landesarbeitsgericht überzeugend und erschöpfend ausgeführt. Eine weitere Erörterung dieser Frage erübrigt sich um so mehr, als der Beschluß des Landesarbeitsgerichts in diesem Punkt von der sofortigen Beschwerde nicht angegriffen wird.

gez. Dr. Boldt

Wichmann

Dr. Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)